

## **Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften der Stadt Bad Säckingen Nr. 65 „Lindenmatten I“ , 3. Änderung**

### **Rechtsgrundlagen**

1. §§ 1 - 4 und 8 - 10 BauGB i. d. F. vom 21.12.2006 (BGBL I, Seite 3316)
2. §§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBL I, Seite 127)
3. § 74 und 75 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 14.12.2004 (GBL Seite 895) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg i.d.F. vom 28.07.2005 (GBL Seite 578)
4. § 1-3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990, BGBL 1991, Teil I, Seite 58).

### Rechtliche Festsetzungen (Text)

#### Planungsrechtliche Festsetzungen

Für den Änderungsbereich gelten folgende Maßgaben:

##### 1. Bepflanzungen

Auf den Grundstücken Flst. - Nr. 458 und 457/1 ist ein grosskroniger Laubbaum an geeigneter Stelle zu pflanzen.

Alle Neuanpflanzungen im Nahbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die Bahnrichtlinie 882.0205 (Anlage zum Bebauungsplan) zu beachten.

#### Örtliche Bauvorschriften

##### 1. Einfriedigungen

Die im Bebauungsplan ausgewiesenen bebaubaren Grundstücke/öffentlichen Verkehrsflächen sind entlang der Grenze zu den Bahnanlagen mit einer dauerhaften Einfriedigung ohne Öffnung bzw. einer Leitplanke abzugrenzen. Die Einfriedigung kann auch als Lebendhecke gepflanzt werden.

##### 2. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur im Zusammenhang mit den baulichen Anlagen zulässig. Der 10 m - Streifen zur B 34 ist freizuhalten.

3. Grundstücksgestaltung

Die unbebauten Grundstücke sind zu begrünen und gärtnerisch anzulegen.

Die Bodenversiegelung ist auf ein unumgängliches Maß zu begrenzen. Garagenzufahrten, Stellplätze, Hofbefestigungen etc. sind mit wasserdurchlässigen Bodenbelägen auszuführen.

4. Regenwassernutzung/Flachdächer

Das Regenwasser ist in Zisternen zu sammeln und als Brauchwasser zu nutzen.

Flachdächer bis 3 Grad Dachneigung sind extensiv zu begrünen.

Bad Säckingen, den 18.02.2008

Stadtverwaltung

Martin Weissbrodt  
Bürgermeister

